

BahnPraxis W



Aktuell Sicherer Umgang mit Handwerkzeugen

Spezial Sicherheitsbeauftragte – ein freiwilliges Engagement für den Arbeitsschutz

Test Ein Sicherheitstest

Liebe Leserinnen und Leser,

der Umgang mit Handwerkzeugen ist nicht nur bei vielen Unternehmen der Deutschen Bahn AG, sondern auch in vielen anderen Branchen eine Selbstverständlichkeit. Aber ist damit auch der sichere Umgang gewährleistet? Verletzungen sind häufig die Folge unachtsamen Gebrauchs oder falscher Auswahl bzw. Handhabung dieser Werkzeuge. Wie die Statistik zeigt, passieren gerade hier oft Unfälle, die durch einfache Präventionsmaßnahmen vermeidbar wären.

In unserem Beitrag „Sicherer Umgang mit Handwerkzeugen“ wird nicht nur beschrieben, wie Werkzeuge korrekt benutzt werden, sondern auch, mit welchen einfachen Maßnahmen Beschäftigte sicher arbeiten können.

In unserem zweiten Beitrag „Sicherheitsbeauftragte – ein freiwilliges Engagement für den Arbeitsschutz“ können Sie nachlesen, was für eine Schlüsselrolle die Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz spielen. Unter dem Motto „Arbeitsschutz kann auch von unten her gelebt werden“ übernehmen sie eine zentrale Rolle. Ihre Arbeit zeigt, dass Arbeitsschutz keine Einbahnstraße ist – sie geht also nicht nur von der Führungsebene aus, sondern lebt von der Beteiligung aller.

Es lässt sich feststellen: Arbeitsschutz ist Teamarbeit, die „von unten her“ genauso wie „von oben her“ gelebt werden muss. Nur durch gemeinsames Handeln kann ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geschaffen werden.

Und wie in jeder Ausgabe können Sie auch dieses Mal wieder in unserem Sicherheitstest Ihr Wissen rund um die Themen dieses Heftes überprüfen.

Viel Freude beim Lesen und kommen Sie gut durch den Winter!

Ihr Redaktionsteam der *BahnPraxis W*

Impressum

„*BahnPraxis W*“ Zeitschrift zur Förderung der Arbeitssicherheit in den Werkstätten der Deutschen Bahn AG

Herausgeber
Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG.

Redaktion
Helge Kummer (Chefredakteur), Vlatko Stark, Silke Achatz (Redakteure).

Anschrift
Redaktion „*BahnPraxis W*“,
Salvador-Allende-Straße 9, 60487 Frankfurt am Main,
Telefon (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-29 03.

Erscheinungsweise und Bezugspreis
Erscheint jährlich zweimal. Der Bezugspreis ist für Mitglieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift

kostenlos. Für externe Bezieher: Pro Ausgabe 2,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

Verlag
Bahn Fachverlag GmbH, Lottumstraße 1 B, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0, Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Sebastian Hüthig, Thorsten Breustedt

Druck
Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

Sprache
Für die Inhalte der *BahnPraxis* werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder alle Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets alle Geschlechter angesprochen.

Unser Titelbild



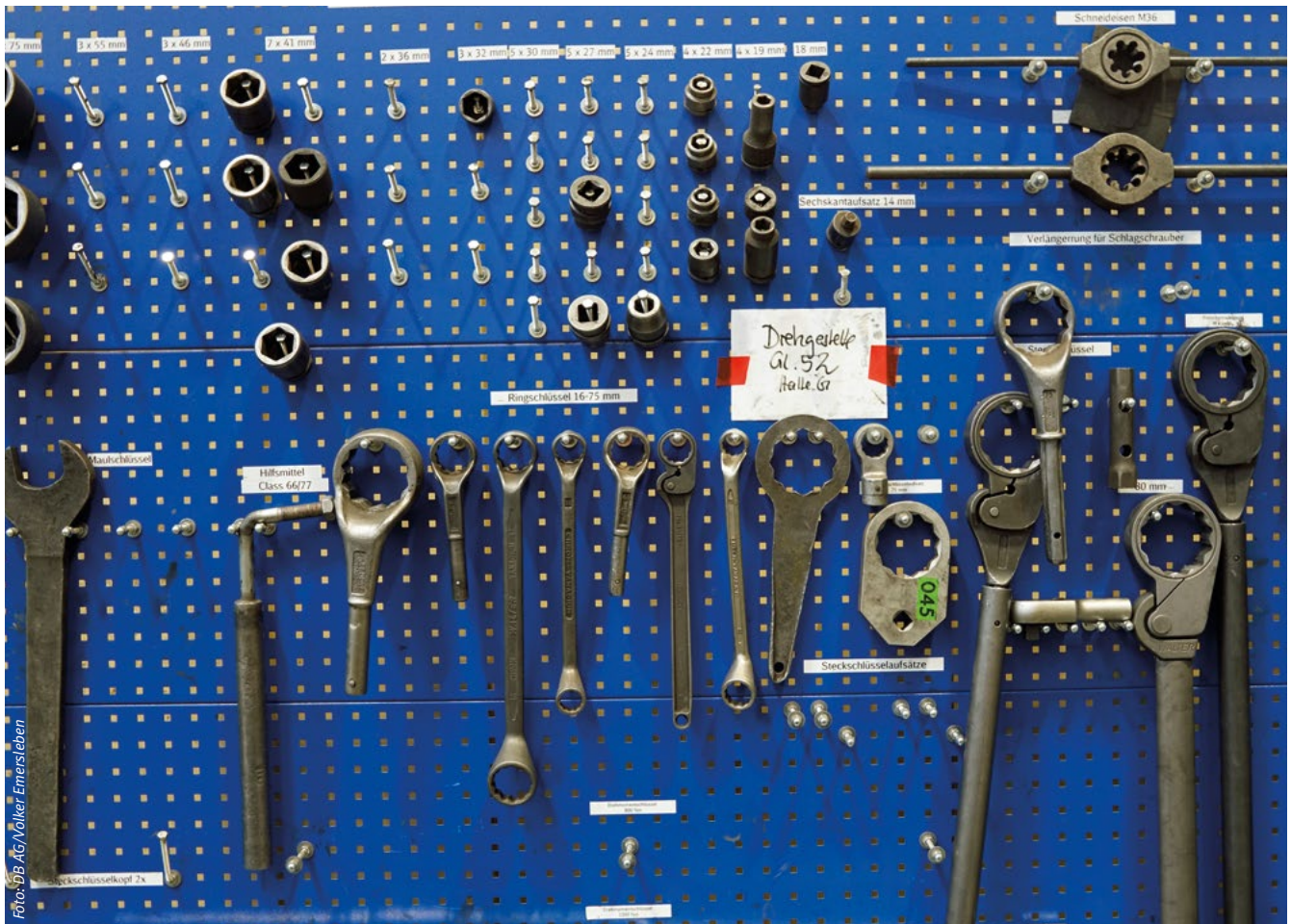
Das „Neue Werk Cottbus“ der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH hat seine Arbeit mit der schweren Instandhaltung eines ICE 4 Baureihe 412 aufgenommen

Foto: DBAG/Volker Emersleben

Inhaltsverzeichnis

- 3 Sicherer Umgang mit Handwerkzeugen
- 9 Sicherheitsbeauftragte – ein freiwilliges Engagement für den Arbeitsschutz
- 12 Ein Sicherheitstest

Lösungen zu „Ein Sicherheitstest“ auf Seite 12:
1b, 2c, 3c, 4b, 5c, 6b, 7c, 8a, 9b, 10b, 11a, 12a



Sicherheit und Gesundheit

Sicherer Umgang mit Handwerkzeugen

Dipl.-Ing. Jana Straubel, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Region Mitte/Süd, Frankfurt am Main

Wer kennt sie nicht, den Hammer mit Wackelkopf oder den Meißel mit Bart? Insgesamt werden jedes Jahr fast 70.000 Unfälle mit handgeführten, nicht kraftbetriebenen Werkzeugen (kurz: Handwerkzeugen) von den Unfallversicherungsträgern erfasst. Damit stehen diese Unfälle auf Platz 3 unter den Unfallschwerpunkten. Schwere Unfälle geschehen in dem Zusammenhang zwar selten, aber durch die hohe Anzahl der Unfälle entstehen insgesamt doch erhebliche Kosten.

Handwerkzeuge kommen täglich und überall zum Einsatz, in Werkstätten, Büros, Laboren, auf Baustellen oder in Bildungsstätten. Unterwiesen wird zum Umgang dazu kaum. Wozu auch? Jeder weiß doch wie man mit Hammer und Schraubendreher umgeht.

Rund 9 Prozent aller Unfälle stehen in Zusammenhang mit Handwerkzeugen und sind damit fast gleichauf mit Förder- und Transporteinrichtungen, trotz ihrer (scheinbar) geringen Komplexität.

Bei den meisten Unfällen mit Handwerkzeugen sind, nicht überraschend, Hände und Finger betroffen, aber auch Kopf und Augen werden dabei häufig verletzt. Handgeführte, nicht kraftbetriebene Werkzeuge sind also nicht so harmlos, wie sie uns oft erscheinen.

Zur Vermeidung von Unfällen hat der Unternehmer gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) generell Gefahren an der Quelle zu bekämpfen. Erst dann folgen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen. Demzufolge ist der erste Schritt die Auswahl des richtigen Werkzeugs für die jeweilige Arbeitsaufgabe und das

Arbeitsziel. Oft lassen diese eine schnelle Auswahl zu, für komplexere Aufgaben empfiehlt sich eine Checkliste. Einen Vorschlag für eine solche Checkliste findet sich in der neuen DGUV Information 209-001 „Mensch und Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen“ (Abbildung 1).

Einschlägige Normen, die im Werkzeughandel bekannt sind, liefern gute Informationen für die Auswahl und dienen als Qualitätskriterium. Ein weiteres Qualitätsmerkmal können das GS-Zeichen oder das Zeichen „Deutsches Werkzeug“ sein (Abbildungen 2 und 3).

Nur wenn Arbeitsaufgabe, -verfahren und -umgebung bekannt sind, kann das jeweils am besten geeignete und sicherste Werkzeug ausgewählt werden.

Ist kein geeignetes Werkzeug auf dem Markt verfügbar, werden oft Werkzeuge selbst hergestellt. In vielen Werkstätten der Bahn werden z.B. Eisen zum Lösen von Bremsklotzkeilen oder Montierhebel genutzt.

Wer Arbeitsmittel selbst herstellt, übernimmt auch die Verantwortung dafür, dass diese den

Abbildung 1: Die neue DGUV Information 209-001 „Mensch und Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen“, September 2024



Abbildung 2: GS-Zeichen

Abbildung 3: Zeichen „Deutsches Werkzeug“



geltenden Anforderungen genügen und die Schutzzielanforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) während der Verwendung erfüllt werden. Die Qualität des selbst hergestellten Werkzeugs wird dann über die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung gesichert.

Werkzeuge und Arbeitsplätze sind ergonomisch zu gestalten, um sicher, ermüdungs- und verletzungsfrei arbeiten zu können. Auch die Handdominanz (Rechts- bzw. Linkshändigkeit) sollte bei der Griffgestaltung Berücksichtigung finden. Mit einer ergonomischen Gestaltung der Arbeitsplätze können nicht nur Unfallgefahren, sondern auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren (Stichwort „Rücken“) reduziert werden.

Wo immer möglich, sollten die Arbeitsplätze darum höhenverstellbar sein und ergonomische Arbeitsstühle oder Stehhilfen zum Einsatz kommen. Des Weiteren trägt eine angemessene Beleuchtung der Arbeitsplätze zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei. Diese liegt je nach Arbeitsaufgabe zwischen 200 und 750 Lux (lx). Leuchtkörper und Fenster sowie Oberlichter sind regelmäßig zu reinigen, um die Beleuchtung und Versorgung mit Tageslicht im geforderten Maß zu erhalten.

Auch Handwerkzeuge bedürfen einer regelmäßigen Pflege, Wartung und Instandhaltung, um Funktion und Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören die Inaugenscheinnahme und Funktionskontrollen vor und nach der Verwendung, sowie Reinigung und fachgerechte Mängelbeseitigung. Folgende Fragen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung betrieblich zu beantworten bzw. festzulegen: Wer ist wann wofür verantwortlich? Was wird repariert und was nicht?

Diese Festlegungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Unterweisung zum Umgang mit Handwerkzeugen.

Aufgrund der Vielzahl der verwendeten Handwerkzeuge sollen hier beispielhaft nur die am häufigsten genutzten Werkzeuggruppen genannt werden. Detaillierte Informationen und Hinweise zu weiteren Werkzeugen finden sich

unter anderem in den in der Infobox genannten Publikationen.

Messer

Messer dienen dem Trennen von Werkstoffen. Anwendungszweck und Schneidgut bestimmen Form von Griff und Schneide. Vor allem durch scharfe Klingen und Spitzen besteht Verletzungsgefahr. Für viele Anwendungsfälle gibt es Alternativen zu Messern mit geringerem Gefährdungspotenzial (z.B. Abisolierzange, Streifenschneider). Bieten sich keine Alternativen an, sollte das sicherste Messer für den Einsatzzweck ausgewählt werden. Zu empfehlen sind vor allem Messer mit automatischem Klingenzug oder verdeckter Klinge. Diese sind gut zum Schneiden von Papier und Folien geeignet (Abbildung 4).

Wie für alle Handwerkzeuge gilt auch für Messer: Das Werkzeug muss der Hand gefallen. Der Griff muss zur Handgröße passen. Bei unsymmetrisch geformten Griffen, wie es bei Cuttermessern oft der Fall ist, muss die Anforderung an Rechts-/Linkshändigkeit berücksichtigt werden. Es sind am Markt Messermodelle verfügbar, die durch einen einfachen Umbau für beide Hände gut verwendbar sind.

Beim Arbeiten mit Messern besteht eine hohe Verletzungsgefahr. Es ist wichtig im Arbeitsbereich nur die Messertypen bereitzustellen und zu verwenden, die auf Grundlage der



Abbildung 4:
Kopf eines
Folienmessers mit
verdeckter Klinge

Gefährdungsbeurteilung als sicherste Variante für den jeweiligen Einsatzzweck ermittelt worden sind.

Hämmer

Hämmer gibt es in zahlreichen Bauformen, Größen und Werkstoffen für die verschiedensten Anwendungsfälle. Je nach geplantem Einsatzzweck ist ein Hammer mit geeigneter Bauform und Gewicht auszuwählen. Hinweise auf die Auswahl und die Anwendungsfälle können den einschlägigen Normen (z.B. DIN 1041 – Schlosserhammer, DIN 5136 – Schonhämmer) entnommen werden.

Bei einem Fehlschlag kann der Stiel durch das Werkstück beschädigt werden. Ein Stielschutz bietet hier eine größere Sicherheit und sollte in den Instandhaltungswerken und anderen Werkstätten seit langem Standard sein. Der Stiel muss gut in der Hand liegen und wird oft auch mit Handschuhen genutzt. Vor der Anschaffung sollte darum die Griffergonomie für beide Fälle geprüft werden.

Vor allem beim Arbeiten mit Hämmern großer Masse (z.B. Vorschlaghammer) sind auch die Rückschläge beim Auftreffen auf das Material belastend. Rückschlagfreie Hämmer sind so beschaffen, dass sie nicht vom Werkstück zurückfedern. Dadurch wird die Belastung auf die Gelenke beim Aufschlag reduziert, jedoch die gesamte Schlagkraft auf das Werkstück übertragen.

Abbildung 5: Meißel mit Handschutz: profilierter Griff mit achtkantigem Handschutzteller



Quelle: DGUV

Außerdem wird eine erhebliche Lärmreduzierung von durchschnittlich 4 bis 8 dB(A) erreicht. Durch den fehlenden Rücksprung ist nach einer Einarbeitungszeit eine leichtere und sicherere Handhabung möglich. Es ist ein ermüdungsfreieres Arbeiten bei geringerem Kraftaufwand möglich und Verletzungen können reduziert werden.

Meißel und weitere Schlagwerkzeuge

Meißel, Körner und ähnliche Werkzeuge dienen dazu, die mit dem Hammer erzeugten Schlagimpulse auf eine konkrete Stelle des Werkstücks zu übertragen, um es zu verformen, zu trennen oder zu treiben. Hier liegen die Verletzungsgefahren vor allem in Fehlschlägen und dem Abspringen von Splittern vom Schlagende oder dem Werkstück.

Der Verletzungsgefahr durch Fehlschläge kann durch Benutzung eines Handschutzes wirksam vorgebeugt werden. Tellerartig erweiterte Handgriffe sind eine bewährte Maßnahme, um den Schlag abzufangen (Abbildung 5). Diese müssen so angebracht (z.B. verklebt) werden, dass sie unverrückbar mit dem Werkzeug verbunden sind. Damit der Meißel beim Ablegen nicht weggrollt, müssen Handschutzteller an den Rändern abgeflacht sein.

Arbeitsende (Schneide oder Spitze) und Schlagfläche sind regelmäßig zu kontrollieren. Das weiche Schlagende wird durch den Schlag mit der gehärteten Bahn eines Hammers verformt und es bildet sich ein Grat. Mit Schäden an Spitze oder ausgeprägtem „Bart“ darf nicht gearbeitet werden.

Vor einem weiteren Einsatz muss der Meißel sachgerecht instandgesetzt werden. Da sowohl vom Werkzeug als auch vom Werkstück jederzeit Absplitterungen möglich sind, ist das Tragen einer Schutzbrille notwendig.

Schraubendreher

Die Auswahl eines Schraubendrehers orientiert sich in erster Linie an der Größe und Kopfform der zu drehenden Schraube. Weitere Kriterien für die Auswahl können der zur Verfügung

stehende Platz und das erforderliche Drehmoment sein.

Durch ergonomische Griffe können Verspannungen und Schmerzen vorgebeugt werden, insbesondere für Arbeitsaufgaben mit großem Kraftaufwand. Dafür müssen sie gut in der Hand liegen und aus rutschfestem Material bestehen. Um ein ermüdungsfreies und sicheres Arbeiten zu ermöglichen, müssen Grifflänge und -formen anatomischen Anforderungen entsprechen, also in Größe und Form zur Handgröße passen.

Das hat zur Folge, dass unter Umständen nicht alle Beschäftigten mit den gleichen Werkzeugen arbeiten können. Je nach Einsatzgebiet ist auch eine unterschiedliche Oberfläche für gute Griffigkeit erforderlich. Im Handel werden Schraubendreher für öliges oder feuchtes Arbeitsumfeld angeboten, die durch eine spezielle Oberfläche unter diesen Umständen einen sicheren Griff bieten.

Reicht die Handkraft nicht aus, um eine festsitzende Schraube zu lösen, können Ausführungen mit Sechskant und/oder einer durchgehenden Klinge und Schlagkopf die richtige Wahl sein. Über die durchgehende Klinge kann auf den Schlagkopf mit einem Hammer ein Schlag auf die Schraube erfolgen, um die Gewindgänge zu lösen. Schraubendreher ohne Schlagkopf dürfen so nicht verwendet werden.

Aufbewahrung und Transport

Für alle Werkzeuge gilt: Die Aufbewahrung und der Transport zum Einsatzort müssen so erfolgen, dass Beschädigungen der Werkzeuge und Verletzungen der Beschäftigten vermieden werden können. Hierzu werden zahlreiche Systeme angeboten.

Bewährt sind Werkstattwagen mit Schaumstoffeinlegern. Jedes Werkzeug hat einen sicheren Platz und ein Verrutschen und Wegrollen wird vermieden. Für Arbeiten auf Gerüsten oder in enger Umgebung, wie in Arbeitsgruben, empfehlen sich Gürteltaschen, die das Gewicht verteilen und Bewegungsfreiheit ermöglichen. Hier ist darauf zu achten, dass nur die Werkzeuge mitgeführt werden, die für die jeweilige

Arbeitsaufgabe erforderlich sind, um das Gewicht so gering wie möglich zu halten.

Für den Schutz an Schneiden und Spitzen gibt es spezielle Aufsteckkappen, die vor Verletzungen schützen.

Für die Aufbewahrung in Gruppenbereichen haben sich bereits vielfach Shadowboards bewährt. Diese müssen klar strukturiert und alle Plätze gekennzeichnet sein. Werkzeuge, die häufiger genutzt werden, sollten ergonomisch günstiger angebracht werden als Werkzeuge, die selten genutzt werden (Abbildung 6).

Organisatorisches

Werden neue Werkzeuge eingeführt, müssen die Beschäftigten unterwiesen werden, um eine bestimmungsgemäße Nutzung sicherzustellen, den Mehrwert für die Sicherheit klarzumachen und Akzeptanz zu schaffen.

Die zur Verfügung gestellten Handwerkzeuge sind bestimmungsgemäß zu verwenden, das gleiche gilt für die PSA (Persönliche Schutzausrüstung).

Es muss stets festgelegt werden, bei welchen Tätigkeiten welche PSA zu tragen ist. Dabei sind auch die erforderlichen Schutzklassen zu definieren. Welche Schutzklassen im Einzelfall erforderlich sind muss in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt und festgelegt werden. Eine allgemeine Festlegung „geeignete PSA

Abbildung 6: Beispiel für ein Shadowboard



Für alle Werkzeuge gilt
Alle Werkzeuge sind mit DIN-Norm, CE und Herstellerzeichen gekennzeichnet.
Es wird immer das für den Einsatzzweck sicherste Werkzeug gewählt.
PSA ist passend zu Tätigkeiten und verwendeten Werkzeugen festzulegen.
In Unterweisungen wird die richtige Verwendung der Handwerkzeuge thematisiert.
Ergonomie
Ergonomie berücksichtigt das Zusammenwirken von Werkzeugen bei guter Körperhaltung.
Die für die Aufgabe beste Arbeitshöhe richtet sich nach Kraft- und Sehaufwand.
Werkstücke sollen für die Bearbeitung fixiert werden.
Die Höhe der Wirkstelle ist entscheidend für die Mindestbeleuchtungsstärke.
Ordnung sorgt für Arbeitssicherheit und verbessert die Arbeitsleistung.
Messer, Cutter
Messer sind wegen ihrer scharfen Klingen und Spitzen gefährlich.
Der Messergriff muss zur Größe der Hand passen.
Bei unsymmetrischen Schneiden und Griffen ist die Handdominanz zu berücksichtigen
Nur mit scharfen, unbeschädigten Messern schneiden.
Vom Körper weg schneiden.
Die Schneide beim Transport schützen (einziehbare Klinge, Messerscheide).
Hammer
Der Einsatz von Hämmern ist wegen ihrer hohen Energie gefährlich
Ergonomie beim Hämmern ist stark geprägt von den ebenfalls eingesetzten Werkzeugen.
Mängel an Hämmern sind meist schnell und einfach zu erkennen.
Schäden an den gehärteten Arbeitsenden können nicht repariert werden.
Meißel und weitere Schlagwerkzeuge
Schlagwerkzeuge sind wegen der hohen Energie und der Gefahr von Absplitterungen gefährlich.
Grate am weicheren Schlagende sind vor dem Einsatz zu entfernen.
Beseitigung von Schäden am gehärteten Arbeitsende erfordert Fachkunde.
Der Handschutz ist vorhanden und sitzt fest, er ist öl- und fettfrei.
Schraubendreher
Schraubendreher werden wegen ihrer Klingen gefährlich.
Die Schraubendreher passen zu den für die Arbeitsaufgaben erforderlichen Formen und Größen.
Der Griff ist öl- und fettfrei und hat die richtige Form und Größe.
Defekte und verschlissene Griffe, Klingen und Abtriebe können nicht repariert werden.
Schraubenschlüssel
Schraubwerkzeuge werden aufgrund der aufgebracht hohen Kräfte und Momente gefährlich.
Wichtige Auswahlkriterien sind Schraubenart und Prüfdrehmomente.
Für viele Bereiche gibt es speziell geformte Schraubenschlüssel.
Die Schlüssel weisen keine Deformationen oder Brüche auf.
Zangen
Zangen werden gefährlich, weil mit ihnen hohe Kräfte erreicht werden können.
Zangen können meist nicht selbst repariert werden, da eine mechanische Bearbeitung den Backen/den Schneiden die Härte nehmen würde.

Zusammenfassung der Infoboxen der DGUV Information 209-001

tragen“ ist nicht ausreichend. Die richtige Verwendung ist Bestandteil der Unterweisung.

Sowohl für die Auswahl neuer PSA als auch für die Einführung neuer Werkzeuge empfiehlt es sich, die Beschäftigten bei der Auswahl zu beteiligen. Das verbessert die Akzeptanz und führt damit zu besseren Arbeitsergebnissen.

Fazit

Mit der richtigen Auswahl und Verwendung von Handwerkzeugen können Verletzungen und körperliche Belastungen für die Beschäftigten reduziert und die Arbeitsergebnisse verbessert werden. Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Instandhaltung sind – wie für jedes Arbeitsmittel – zentrale Elemente, um sicher und gesund arbeiten zu können.

Weitere Informationen

DGUV Regel 109-009 – „Fahrzeuginstandhaltung“

DGUV Regel 109-607 – „Metallbau“

DGUV Information 209-015 – „Instandhaltung – sicher und praxisingerecht durchführen“

DGUV Information 209-001 – „Mensch und Arbeitsplatz – Arbeiten mit Handwerkzeugen“

Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“

Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“

Aktion Gesunder Rücken:
<https://www.agr-ev.de/de/>



Foto: DB AG / Volker Emeisleben

Betriebliche Prävention

Sicherheitsbeauftragte – ein freiwilliges Engagement für den Arbeitsschutz

Dipl.-Ing. (FH) Alexandra Gall, Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention, Region Mitte/Süd, München

Täglich sorgen verschiedene Akteure der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation dafür, dass wir sicher und gesund arbeiten können und im Ernstfall gut versorgt sind. Hierzu gehören auch die Sicherheitsbeauftragten (Sibe). Sibe zu sein, ist eine freiwillig, ehrenamtliche und Anerkennung verdienende Aufgabe. Sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Beschäftigten, Vorgesetzten, Fachleuten für den betrieblichen Arbeitsschutz sowie der Unternehmensleitung.

Sicherheitsbeauftragte sind gesetzlich im § 22 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten vorgeschrieben. Dabei sollen sie schriftlich bestellt und fest in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation eingebunden werden.

Die benötigte Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in einem Unternehmen soll anhand der fünf verbindlichen Kriterien bestimmt werden:

1. Unfall- und Gesundheitsgefahren im Unternehmen
2. Räumliche Nähe zu den Beschäftigten
3. Zeitliche Nähe zu den Beschäftigten
4. Fachliche Nähe zu den Beschäftigten
5. Anzahl der Beschäftigten

Erläuterungen bzw. eine Arbeitshilfe zur Ermittlung der Anzahl von Sibe nach den fünf Kriterien finden Sie in der UVB Fachinformation 9018 bzw. im Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sibe der UVB.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Die Aufgaben der Sibe sind im § 22 SGB VII sowie im § 20 der DGUV Vorschrift 1 klar definiert. Ihre Hauptverantwortung liegt in der Unterstützung des Unternehmers bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Nutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstung. Zudem sind sie dafür zuständig, die Beschäftigten auf potenzielle Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte übernehmen auch beratende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Kollegen und den Verantwortlichen für die Arbeitssicherheit im Betrieb. Gemäß § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) sind sie Mitglieder im Arbeitsschutzausschuss (ASA) und arbeiten eng mit Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) sowie Betriebsärzten zusammen. In dieser Funktion fungieren sie als Multiplikatoren und erste Ansprechpartner für sicherheitstechnische Fragestellungen.

Durch ihre Präsenz, Vorbildfunktion und kollegiales Einwirken fördern die Sicherheitsbeauftragten ein sicherheitsgerechtes Verhalten unter den Beschäftigten. Ihre Orts-, Fach- und Sachkenntnis ermöglicht es ihnen, Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.

Insgesamt tragen Sicherheitsbeauftragte entscheidend dazu bei, ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen und die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Ihre Rolle ist unverzichtbar für die Förderung einer Sicherheitskultur im Unternehmen. Die Sibe können somit auch eine ausgezeichnete Ergänzung zur Sifa im Bereich des Arbeitsschutzes sein.

Da die Aufgaben der Sibe manchmal mit denen der Sifa verwechselt werden, soll Tabelle 1 die Unterschiede verdeutlichen. Sie haben unterschiedliche Arbeitsaufgaben sowie andere Rechtsgrundlagen.

Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten

Wurden die Sibe anhand der fünf Kriterien ausgewählt, so besitzen sie aufgrund ihrer räumlichen, zeitlichen und fachlichen Nähe zu den Mitarbeitern und ihren Aufgaben ein umfassendes und fundiertes Verständnis für die Tätigkeiten und die örtlichen Gegebenheiten.

Um Kenntnisse im Arbeitsschutz ihres Zuständigkeitsbereichs zu haben, muss der Sibe in die betrieblichen Arbeitsschutzstrukturen eingebunden sein und die vorhandene Gefährdungsbeurteilung kennen. Sie sollten auch bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit eingebunden werden, da sie durch ihre tägliche Anwesenheit die Gefährdungen des Arbeitsumfelds direkt erfassen und somit bei der Entwicklung von betriebspraktischen Lösungen helfen können.

Durch ihre fachliche Nähe können sie beim Aufstellen von Arbeitsschutzmaßnahmen behilflich sein. So bekommen sie z.B. mit, welche Probleme die Beschäftigten mit einer bestimmten PSA haben und können Verbesserungsvorschläge einbringen. Am besten bindet man die Sibe schon bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen mit ein.

Sibe sind häufig sehr engagiert, da sie sich freiwillig für mehr Sicherheit bei der Arbeit einsetzen. Um Ihre Motivation zu unterstützen und Handlungssicherheit zu gewährleisten, sollten die Sibe im Bereich des Arbeitsschutzes regelmäßig qualifiziert werden. Hierzu eignen sich die spezifischen Sibe Qualifikationsseminare der UVB, aber auch Fachseminare wie z.B. „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ oder „Schienenfahrzeuginstandhaltung“.

Durch ihre räumliche und zeitliche Nähe bekommen die Sibe auch die Beinaheunfälle mit, die ansonsten nicht gemeldet werden. Diese können sie z.B. in den ASA-Sitzungen ansprechen, Lösungsvorschläge mit einbringen

und dadurch die Arbeitssicherheit im Unternehmen noch weiter voranbringen.

In der Regel sind Sibe mit einer guten Beobachtungsfähigkeit, Empathie sowie Engagement und Teamfähigkeit ausgestattet. Diese Fähigkeiten tragen dazu bei, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Sibe und den Beschäftigten gestärkt wird, vor allem weil der Sibe ein anerkannter Kollege unter den Kollegen ist.

Dadurch sind sie besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Verhaltensweisen bei den Kollegen anzusprechen bzw. zu etablieren.

Fazit

Sicherheitsbeauftragte bilden ein wichtiges Fundament für den gelebten Arbeitsschutz in jedem Betrieb. Die Berücksichtigung der fünf verbindlichen Kriterien bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten ist essenziell, denn

nur so kann gewährleistet werden, dass die Sibe in der Lage sind, ihre Aufgaben effektiv zu erfüllen.

Durch die gezielte Unterstützung und Qualifizierung der Sibe, erfüllen die Unternehmer nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern sorgen dafür, dass diese ihren wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit leisten können. Um ihre Rolle erfolgreich auszufüllen, ist es zudem wichtig, dass ihnen ausreichend Zeit eingeräumt wird, um neben ihren regulären beruflichen Verpflichtungen auch das Ehrenamt als Sicherheitsbeauftragter wahrnehmen zu können.

Dies führt nicht nur zu einem sicheren Arbeitsumfeld, sondern fördert auch das Wohlbefinden der Beschäftigten und kann langfristig positive Auswirkungen auf die Produktivität und Effizienz des Unternehmens haben.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte

Quelle: UVB

	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Sicherheitsbeauftragte
Rechtsgrundlagen	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	§ 22 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) § 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
Aufgaben	§ 6 ASiG Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • sicherheitstechnische Überprüfung der Einrichtungen und Arbeitsverfahren • Durchführung des Arbeitsschutzes beobachten, Mängel feststellen, • Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit unterbreiten • Untersuchung und Auswertung der Unfallursachen • Information aller im Betrieb Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zu ihrer Abwendung und Beratung bei: <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Ausführung und Unterhaltung der Einrichtungen - Beurteilung der Arbeitsbedingungen - Beschaffung der technischen Arbeitsmittel - Einführung der Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe - Auswahl und Erprobung der persönlichen Schutzausrüstungen - Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsumgebung 	§ 22 Abs. 2 SGB VII Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> • Sich überzeugen vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen • Aufmerksam machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren
Arbeitsrechtliche Stellung	Haupt- oder nebenamtlich oder durch Vertrag verpflichtet	Ehrenamtlich, freiwillig
Weisungsbefugnis	Keine	Keine

Testen Sie sich selbst

Ein Sicherheitstest

Prüfen Sie
Ihr Wissen!

Die Schwerpunkte in diesem Heft widmen sich den Themen:
Sicherer Umgang mit Handwerkzeugen und Sicherheitsbeauftragte – ein
freiwilliges Engagement für den Arbeitsschutz.

Die folgenden Fragen für das richtige Verhalten sind als Testfragen für Sie gedacht, bei denen Sie prüfen können, inwieweit Sie bei den Themen „sattelfest“ sind. Kreuzen Sie bitte die nach Ihrer Meinung richtigen Antworten an. Die Lösungen finden Sie auf Seite 2.

1. Darf selbsthergestelltes Werkzeug für die Arbeit genutzt werden?

- a) Nein.
- b) Nur wenn es den geltenden Schutzzielanforderungen und der Betriebssicherheitsverordnung entspricht.
- c) Nur wenn es keiner sieht.

2. Arbeitsunfälle in Zusammenhang mit Handwerkzeugen...

- a) sind nicht relevant.
- b) stehen ganz oben auf der Liste.
- c) sind ähnlich hoch wie bei Förder- und Transporteinrichtungen.

3. Werden neue Werkzeuge eingeführt...

- a) müssen die Beschäftigten diese von der Ausbildung her kennen.
- b) muss die Zweckmäßigkeit erst vom Meister getestet werden.
- c) müssen die Beschäftigten unterwiesen werden, um eine bestimmungsmäßige Nutzung sicherzustellen.

4. Ein Messergriff muss...

- a) zur Größe des zu schneidenden Objekts passen.
- b) zur Größe der Hand passen.
- c) zur Größe der Klinge passen.

5. Der Einsatz eines Hammers ist...

- a) immer ungefährlich.
- b) wegen der hohen Energie ungefährlich.
- c) wegen der hohen Energie gefährlich.

6. Ist Ergonomie wichtig bei der Auswahl von Handwerkzeugen?

- a) Vielleicht, weil man sich mal bücken muss.
- b) Ja, weil sie das Zusammenwirken von Werkzeug und Körperhaltung berücksichtigt.
- c) Nein, sie werden ja nur mit den Händen benutzt.

7. Sicherheitsbeauftragte sind gesetzlich (§ 22 SGB VII) vorgeschrieben in Unternehmen mit mehr als...

- a) 99 Beschäftigten.
- b) 50 Beschäftigten.
- c) 20 Beschäftigten.

8. Sicherheitsbeauftragte sollen schriftlich bestellt werden und

- a) fest in die betriebliche Arbeitschutzorganisation eingebunden werden.
- b) fest in die Unternehmensstrategie eingebunden werden.
- c) ihre Arbeit selbstverantwortlich ausführen.

9. Die Abkürzung der Sicherheitsbeauftragten lautet:

- a) Sipo
- b) Sibe
- c) Sifa

10. Ein Sicherheitsbeauftragter muss in die betrieblichen Arbeitsstrukturen eingebunden sein und

- a) die Gefährdungsbeurteilung nicht kennen.
- b) die Gefährdungsbeurteilung kennen.
- c) dem Vorgesetzten gegenüber wohlwollend und gütig eingestellt sein.

11. Um die Motivation der Sicherheitsbeauftragten zu unterstützen, sollten sie...

- a) regelmäßig qualifiziert werden.
- b) regelmäßig eine Lohnerhöhung bekommen.
- c) mehr Urlaub als die anderen Beschäftigten bekommen.

12. Der Sicherheitsbeauftragte ist

- a) eine ausgezeichnete Ergänzung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- b) nicht unbedingt nötig, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vorhanden ist.
- c) unnötiger Ballast im Arbeitsablauf.